

Organisationsreglement des Verwaltungsrats der ZAKU

Vom 01. Januar 2025

1. ABSCHNITT ALLGEMEINES

Artikel 1 Grundlagen

¹ Der Verwaltungsrat erlässt das vorliegende Organisationsreglement in Anwendung der Statuten, des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) sowie der Kantonalen Umweltverordnung (KUV; RB 40.7015).

² Wo dieses Reglement Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

Artikel 2 Organe

Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Befugnisse folgender Organe:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Verwaltungsratsausschüsse;
- c) Verwaltungsratspräsident;
- d) Geschäftsleitung.

2. ABSCHNITT VERWALTUNGSRAT

Artikel 3 Funktion

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der ZAKU. Er kann die Vorbereitung und Ausführung bedeutender Beschlüsse einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuweisen. Er bleibt jedoch der Generalversammlung für alle ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Artikel 4 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

² Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 5 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen der ZAKU vorbehalten sind.

² Die Aufgaben und Befugnisse gemäss Artikel 14 der Statuten können nicht delegiert werden.

- ³ Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a) Die Oberleitung der ZAKU und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation, insbesondere Erlass des Organisationsreglements;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung;
 - d) den Erlass des Personalreglements;
 - e) die Anstellung der Geschäftsleitung;
 - f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - g) die Festlegung von Gehalt des Geschäftsführers;
 - h) die Festlegung von Leistungsprämien für das Personal;
 - i) die Festlegung der Finanzkompetenzen gemäss Anhang A;
 - j) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - k) die Erteilung der Zeichnungsberechtigung gemäss Anhang A;
 - l) die Regelung der elektronischen Mittel bei der Durchführung von Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen mit ebensolchen elektronischen Mitteln.

⁴ Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsleitung gemäss Artikel 16 dieses Organisationsreglement.

Artikel 6 Organisation

¹ Der Verwaltungsrat zieht zu seinen Sitzungen in der Regel den Geschäftsführer sowie bei Bedarf Dritte bei. Bei Abstimmungen und Wahlen sind diese nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

² Der Verwaltungsrat kann zusätzlich ständig beratende Mitglieder wählen. Bei Abstimmungen und Wahlen sind diese nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

³ Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und dabei auch Mitglieder der Geschäftsleitung oder Dritte mit einbeziehen.

Artikel 7 Sitzungen

¹ Der Präsident beruft den Verwaltungsrat wenigstens 10 Tage vor dem Sitzungstermin ein.

² Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident legt zu Beginn des Jahres eine Sitzungsplanung vor.

³ Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann in jeder Sitzung Auskunft über alle Angelegenheiten der ZAKU verlangen.

Artikel 8 Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend bzw. miteinander unter Verwendung elektronischer Mittel verbunden sind.

² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

⁴ Sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, können die Beschlüsse des Verwaltungsrats auch auf dem Zirkularweg oder auf elektronischem Weg gefasst werden. Dabei ist die Stimmabgabe schriftlich oder auf elektronischem Weg zulässig. Der Präsident setzt die notwendigen Fristen fest. Das Ergebnis solcher Beschlüsse ist an der nächsten Verwaltungsratssitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.

Artikel 9 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist dem Verwaltungsrat innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

² Die Protokolle sind an der nächsten Sitzung vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Artikel 10 Entschädigung

¹ Die Generalversammlung genehmigt gemäss Artikel 9 der Statuten die Entschädigung des Verwaltungsrats. Sie ist im separaten Reglement geregelt.

² Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen. Der Verwaltungsrat erteilt solche Aufträge und legt die Entschädigung dafür fest.

3. ABSCHNITT VERWALTUNGSRATSAUSSCHÜSSE

Artikel 11 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

Artikel 12 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Ausschüsse bearbeiten die zugewiesenen Aufträge und unterbreiten diese dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung.

² Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen auch Aufgaben zur Beschlussfassung übertragen.

Artikel 13 Entschädigung

¹ Den Mitgliedern von Verwaltungsratsausschüssen steht das Sitzungsgeld sowie Spesen gemäss Reglement über die Entschädigung der Organe der ZAKU zu.

² Im Weiteren gilt Artikel 10 Absatz 2 dieses Organisationsreglements.

4. ABSCHNITT VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT

Artikel 14 Funktion und Aufgaben

¹ Der Präsident des Verwaltungsrats führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

² Bei Verhinderung des Präsidenten amtet der Vizepräsident und übernimmt für die Dauer der Stellvertretung alle Rechte und Pflichten des Präsidenten.

Artikel 15 Präsidialentscheid

In dringenden Fällen kann der Präsident vorsorgliche Massnahmen treffen und Präsidialentscheide fällen. Er orientiert den Verwaltungsrat in geeigneter Form, spätestens anlässlich der nächsten Sitzung.

5. ABSCHNITT GESCHÄFTSLEITUNG

Artikel 16 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat überträgt gemäss Artikel 15 der Statuten die Geschäftsführung einer Geschäftsleitung.

Artikel 17 Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat delegiert der Geschäftsleitung insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Operative Leitung der ZAKU;
- b) Vollzug von Verwaltungsratsbeschlüssen;
- c) Führung des Personals;
- d) Sicherstellen eines bezüglich der finanziellen Berichterstattung wirksamen internen Kontrollsystems und einer Risikobeurteilung;
- e) Information des Verwaltungsrats über wichtige Entscheide und Vorfälle.

6. ABSCHNITT ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Artikel 18 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und der übrigen Zeichnungsberechtigten der ZAKU.

² Die Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

7. ABSCHNITT VERTRAULICHKEIT

Artikel 19 Ausstand

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte.

² Bei der Behandlung von Angelegenheiten, welche ein Mitglied des Verwaltungsrats oder eine ihm nahestehende natürliche oder eine juristische Person persönlich betreffen, hat dieses in den Ausstand zu treten.

³ Keine Ausstandspflicht besteht, wenn die nahestehende juristische Person dem Aktionariat der Gesellschaft angehört.

Artikel 20 Stillschweigen

Alle Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Dies gilt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit.

Artikel 21 Aktenrückgabe

Geschäftsakten sind entweder unkenntlich zu machen, zu vernichten oder spätestens bei Amtsende zurückzugeben. Die elektronischen Daten sind nichtwiderherstellbar zu löschen.

Artikel 22 Verwendung elektronischer Mittel

¹ Der Verwaltungsrat legt fest, welche elektronischen Mittel für die Durchführung virtueller Generalversammlungen sowie für die Beschlussfassung im Verwaltungsrat an einer virtuellen Sitzung oder in elektronischer Form verwendet werden.

² Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die zu verwendenden elektronischen Mittel erlauben, dass

- a) die Identität der Teilnehmer an der Generalversammlung bzw. an der Beschlussfassung im Verwaltungsrat an einer virtuellen Sitzung oder in elektronischer Form festgestellt werden kann;

- b) die Voten der Teilnehmer an der Generalversammlung bzw. an der virtuellen Verwaltungsratssitzung unmittelbar übertragen werden können;
- c) jeder Teilnehmer an der Generalversammlung bzw. an der virtuellen Verwaltungsratssitzung Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann.

³ Der Verwaltungsrat sorgt weiter dafür, dass die Vorgaben des Datenschutzrechts bei der Verwendung elektronischer Mittel eingehalten werden. Er verfolgt die technische Entwicklung und passt die Verwendung elektronischer Mittel allenfalls entsprechend an.

8. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 23 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01.01.2020.

Für den Verwaltungsrat

Präsident des Verwaltungsrats: Marc Rothenfluh
Vizepräsident des Verwaltungsrats: Hanspeter Bonetti